

II-789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

23.7.1965

291/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 283/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piff l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. W i n t e r - und Genossen,
betreffend bisherige Aufwendungen für die Hochschule für Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften in Linz sowie für die Universität Salzburg.

-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter und Genossen, betreffend die
bisherigen Aufwendungen für die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissen-
schaften in Linz sowie für die Universität in Salzburg, beantworte ich
folgendermassen:

Aus den Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht wurde für
die Universität Salzburg bei Kapitel 12/1/3/3/36 im Jahre 1963
ein Betrag von S 1,499.721.-
im Jahre 1964 ein Betrag von S 2,250.000.-
und in den ersten 5 Monaten des Jahres 1965 S 1,685.000.-
aufgewendet. Es handelt sich, wie aus der Einreihung der erwähnten Post
hervorgeht, um einen Aufwandskredit, welcher der Bestreitung des Sachauf-
wandes der Universität Salzburg gedient hat. Der bei Kap. 12/1/1/1
"sachliche Ausgaben" veranschlagte Regieaufwand der Universität Salzburg
erfuhr im Jahre 1963 noch keine Erhöhung. Im Jahre 1964 wurden diese Regie-
ausgaben um etwa 220.000 S gegenüber 1963 erhöht. Diese Erhöhung ist aller-
dings zum Teil auch auf Änderungen im Preisgefüge sowie auf den Anbau der
katholisch-theologischen Fakultät in Salzburg zurückzuführen.

Für die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz
wurden im gleichen Zeitraum aus Mitteln des Bundesministeriums für Unter-
richt keine Mittel aufgewendet. Solche Mittel konnten auch bisher für die
erwähnte Hochschule nicht aufgewendet werden. Wie aus den Erläuternden Be-
merkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Organi-
sationsgesetz abgeändert wird, hervorgeht, betraf die Abmachung, dass für
beide Hochschulen Mittel in gleicher Höhe aufgewendet werden, den Sachauf-
wand im Sinne des Bundesfinanzgesetzes. Ein solcher Sachaufwand konnte der
Natur der Sache nach der Hochschule in Linz noch nicht erwachsen. Ein solcher
Sachaufwand wird erst dann entstehen, wenn an die Einrichtung der derzeit
im Bau befindlichen Hochschule geschritten wird und wenn die Hochschule
tatsächlich den Betrieb aufnimmt.

291/A.B.
zu 283/J

- 2 -

Über eine neue Vereinbarung betreffend Beiträge des Bundes zum Errichtungsaufwand der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz finden derzeit Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz statt. Diese neuen Vereinbarungen sollen die in den Erläuternden Bemerkungen zum erwähnten Bundesgesetz niedergelegten seinerzeitigen Vereinbarungen ersetzen.

-.--.-